

GRÜNE LIMMATTAL

Statuten vom 4. März 2004, *mit Revisionen vom 11. Mai 2015 und 26. April 2023*

I Name und Sitz

- §1 ¹ Unter dem Namen "Grüne Limmattal" besteht ein Verein nach Art. 60ff ZGB. Der Sitz befindet sich am Wohnort des Präsidiums. Bei einem Co-Präsidium entscheidet dieses über den Sitz.
- ² Die Grünen Limmattal sind eine Bezirkspartei der Grünen Kanton Zürich
- ³ Der Verein ist konfessionell neutral.

II Zweck

- §2 Die Grünen Limmattal setzen sich als politische Partei ein für
- a) den Schutz des Menschen und der natürlichen Lebensgrundlagen vor schädigenden Einwirkungen, in erster Linie im Limmattal und im Kanton Zürich, in zweiter Linie in der Schweiz
 - b) den Aufbau einer langfristig umweltgerechten und sozialverträglichen Wirtschafts- und Gesellschaftsform
 - c) die Vertretung der Parteiinteressen auf demokratischem Weg gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit
 - d) die Pflege der Zusammenarbeit mit allen Organisationen und Parteien, die einen gleichgerichteten Zweck verfolgen
- §3 Die Grünen Limmattal streben eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter bei ihren Mandaten, Organen, Delegationen und Wahllisten an.

III Gliederung und Mitgliedschaft

- §4 ¹ Die Grünen Limmattal setzen sich aus Mitgliedern der Ortsparteien des Bezirks Dietikon und Mitgliedern aus Gemeinden des Bezirks ohne Grüne Ortspartei zusammen.
- ² Über die Anerkennung der Ortsparteien entscheidet der Vorstand.
- ³ Wer einer Ortspartei beitrifft, wird in der Regel Mitglied der Grünen Limmattal und damit zugleich Mitglied der Grünen Kanton Zürich und der Grünen Schweiz.
- §5 ¹ Die Mitgliedschaft bei den Grünen Limmattal steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche die Zielsetzung der Grünen Limmattal unterstützen.
- ² Der Mitgliederbeitrag von juristischen Personen ist gleich hoch wie für Einzelpersonen.

- §6 Die Mitgliedschaft erlischt
- a) durch Austritt, der jederzeit mit schriftlicher Erklärung an das Präsidium der Grünen Limmattal erfolgen kann
 - b) wegen Nichtbezahlens des Mitgliederbeitrags während 30 Monaten
 - c) durch Ausschluss aus wichtigen Gründen, insbesondere wegen parteischädigenden Verhaltens. Der Ausschluss wird vom Vorstand der Grünen Limmattal ausgesprochen. Ein Weiterzug an die Vereinsversammlung ist möglich

IV. Mittel und Haftung

- §7 ¹ Die finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft durch:
- a) Mitgliederbeiträge
 - b) Abgaben von Mitgliedern, die für die Grünen Limmattal bezahlte politische Mandate innehaben (Behördenabgaben)
 - c) Schenkungen, Vermächtnisse, Spenden oder andere Zuwendungen
- ² Für die Verbindlichkeiten der Grünen Limmattal haftet allein das Vereinsvermögen.

V. Vereinsauflösung

- §8 ¹ Über die Auflösung der Grünen Limmattal beschliesst die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- ² Eine Verteilung des Vermögens unter den Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen. Das Vereinsvermögen wird der Grünen Partei des Kantons Zürich überlassen.

VI. Organisation

- §9 Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Revisionsstelle

1. Mitgliederversammlung

- §10 ¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan der Grünen Limmattal
- ² Die Mitglieder treten in der Regel zweimal im Jahr zusammen.
- §11 ¹ Versammlungen werden vom Vorstand mindestens drei Wochen vorher schriftlich und unter Angabe der Traktanden einberufen. Weitere Versammlungen werden auf Beschluss des Vorstands einberufen oder innert zwei Monaten, wenn dies mindestens ein Fünftel aller Mitglieder schriftlich verlangt. Dasselbe gilt für Urabstimmungen zu Sachthemen.
- ² Über die Aufnahme von Traktanden entscheidet der Vorstand; ein von mindestens fünf Mitgliedern rechtzeitig eingebrachter und schriftlich unterstützter Behandlungsgegenstand wird auf die Traktandenliste gesetzt.

- §12 Mitgliederversammlungen sind zuständig für folgende Geschäfte:
- a. Wahl des Präsidiums, weitere Mitglieder des Vorstandes über die Vertreter der Ortsparteien hinaus (siehe §14 lit. 1) und der Rechnungsrevisor*innen
 - b. Abnahme von Berichten und der Rechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c. Genehmigung des Budgets und Festlegung der Beitragskategorien und der Jahresbeiträge
 - d. Genehmigung von Parteizielen und -programmen
 - e. Fassen von Wahlempfehlungen für den Kantonsrat und Parolen für Bezirksabstimmungen (Bezirk Dietikon) vorbehältlich bereits gefasster Parole oder Wahlempfehlung des Vorstands (siehe §15 lit. b)
 - f. Änderung der Statuten, Mitgliederausschlüsse und Auflösung des Vereins
- §13 ¹ An den Versammlungen haben die anwesenden Mitglieder und juristischen Personen je eine Stimme. Das Stimmrecht von juristischen Personen darf nicht durch Personen ausgeübt werden, die bereits als Einzelmitglieder stimmberechtigt sind.
- ² Die Versammlung wählt oder beschliesst in offener Abstimmung, sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt. Die/der Vorsitzende hat den Stichentscheid bei Stimmengleichheit.
- ³ Sofern die anwesenden Mitglieder kein anderes Vorgehen beschliessen, gilt bei Wahlen das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Nach dem zweiten Wahlgang sind neue Wahlvorschläge unzulässig. Im dritten Wahlgang gilt das relative Mehr.
- ⁴ Beschlüsse über Änderungen der Statuten können nur mit Zweidrittelmehr, die übrigen mit einfachem Mehr gefällt werden.
- ⁵ Anstelle der Vereinsversammlung kann unter Beachtung derselben Fristen eine schriftliche Urabstimmung durchgeführt werden. Für die Beschlussfassung gilt die Mehrheit der fristgerecht abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin.

2. Vorstand

- §14 ¹ Der Vorstand besteht aus maximal 2 Delegierten pro Ortspartei und weiteren von der MV gewählten Mitgliedern.
- ² Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Nach- und Ersatzwahlen können von jeder Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
- ³ Die Sitzungen sind in der Regel für alle Parteimitglieder zugänglich.

- §15 Der Vorstand ist insbesondere zuständig für folgende Geschäfte
- a. Anerkennung neuer Mitgliedsgruppierungen (Ortsparteien)
 - b. Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen sowie Anordnung und Durchführung von Urabstimmungen zu Sachthemen
 - c. Abschliessende Beschlussfassung über Abstimmungsvorlagen bzw. Wahlempfehlungen, oder die Lancierung von Referenden, sofern drei Viertel der anwesenden Vorstandsmitglieder einen entsprechenden Antrag unterstützen und die Parole nicht einer kantonal und national gefassten Parole widerspricht
 - d. Wahl des Kassiers bzw. der Kassierin, Wahl der Bezirksvertretung im Vorstand der Grünen Kanton Zürich.
 - e. Vorschlagen von Kandidat*innen für Wahlen zuhanden der Mitgliederversammlung
 - f. Beschlussfassung über Listenverbindungen bei Kantonsratswahlen.
 - g. Beschlussfassung über die Unterstützung von Initiativen und Referenden
 - h. Einsetzen von Arbeitsgruppen zur Behandlung besonderer Fragen und Aufgaben
 - i. Erteilung von Aufträgen an Arbeitsgruppen
 - j. Regelung der rechtsverbindlichen Unterschrift der Grünen Limmattal nach aussen
 - k. Erlass eines Finanz- und Behördenabgabereglements

3. Revisionsstelle

- §16 ¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisor*innen, welche nicht Mitglied des Vereins sein müssen. Deren Wahl erfolgt auf zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.
- ² Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und stellen Antrag.
- ³ Das Präsidium und die Kassier*in sind nicht als Revisor*innen wählbar.

VII. Inkrafttreten

Mit Genehmigung dieser Statuten durch die Mitgliederversammlung vom 26. April 2023 treten diese in Kraft.

Der Präsident



Dominik Ritzmann